

Reformation heute

Band II: Zum modernen Staatsverständnis

herausgegeben von Volker Leppin und Werner Zager mit Texten u. a. von Robert von Friedeburg, Georg Schmidt, Klaus Dicke und Ulrich Oelschläger

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, 2016, ISBN 978-3-374-04560-0, 138 Seiten, Paperback, Format 23 x 15,5 cm, € 34,00

Der Protestantismus hat sich in Weimar nach Jahrhunderten des landesherrlichen Kirchenregiments schwer damit getan, sich auf das moderne Staatsverständnis einzulassen. Einen „Staat im »modernen« Sinn kannte Luther nicht. Was er kannte, waren die großen und kleinen, die mächtigen und mindermächtigen, die geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger, die zusammen mit dem Kaiser die Geschicke des Reiches bestimmten. Der Begriff »Staat« kommt in Luthers Werken im Sinne eines politischen Gemeinwesens nicht vor.“ (Armin Kohle S. 9). Was er kennt, sind »Reich«, »Regiment«, »Obrigkeit« und den Gegenbegriff »Untertan«. Infolgedessen ist er auch nicht von einer Trennung von Staat und Kirche ausgegangen, sondern wie schon Jesus von unterschiedlichen aufeinander bezogenen Funktionen.

Als Jesu gefragt wurde, ob man dem Kaiser Steuern zahlen soll, ließ er sich einen Zinsgroschen geben und fragte, wessen Bild und Aufschrift die Münze trägt. „Sie sprachen zu ihm: Des Kaisers. Da sprach Jesus zu ihnen: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Markus 12, 13 -17). Damit wurde deutlich, dass er die im antiken Judentum entstandene posttheokratische Unterscheidung zwischen religiöser und politischer Identität teilt. Martin Luther hat dieses Verständnis im wesentlichen übernommen. Er geht davon aus, dass dem Staat als Machtordnung allein die Wahrung des äußeren Friedens aufgetragen und das Hineinregieren in die religiösen Haltungen untersagt ist. Genau deshalb hat er „die Regimente“ von Staat und Kirche unterschieden, sie dialektisch aufeinander bezogen, aber nicht vermischt. „Das Problem begann aber dort, wo Luther glaubte, zwischen theologischen Fragen und äußeren Dingen unterscheiden zu können. Unter den Bedingungen des Territorialstaates des 16. Jahrhunderts und eines Landesfürstentums, das sich nicht nur als christlich, sondern als konfessionellen lutherisch verstand, mussten diese Grenzen verschwimmen. Der Fürst als Fürst und der Fürst als Christ ließen sich in der Praxis nicht auseinanderhalten. Deshalb“ erhält die »Zwei-Reiche-Lehre« „ihre Brisanz nicht dadurch, dass Luther Staat und Kirche trennte, sondern dadurch, dass er gerade das nicht tat, sondern sie nur unterschied“ (Armin Kohnle S.23).

Ohne das Landesfürstentum hätte die Reformation zweifellos nicht überlebt. Deshalb hatte sich Luther auch auf den Vorschlag seines Landesfürsten, sich auf dem Wormser Reichstag dem päpstlichen und kaiserlichen Verhör zu stellen, eingelassen. Indem Friedrich der Weise aber das bis dahin ausschließlich dem Papst zugestandene Recht, Luthers Lehre theologische zu bewerten, nicht mehr hinnahm, hat er seine Zuständigkeit faktisch auf das Feld der Beurteilung der theologischen Wahrheit erweitert (vergleiche dazu Armin Kohnle S. 14). Luther hat dieser „Grenzverschiebung staatlichen Handelns auf ein Feld, das eigentlich dem geistlichen Regiment zukam, durch den Appell an den Fürsten als Christ und Notbischof Vorschub geleistet. Insofern könnte man sagen [...], dass Luther [...] am Beginn eines neuen Staatsverständnisses

stand, zu den in der frühen Neuzeit das *jus reformandi* selbstverständlich dazu gehörte. Aber Luther war eher ungewollt ein Wegbereiter diese Entwicklung“ (Armin Kohnle S.23). Jürgen Kampmann unterstreicht diese Einschätzung, wenn er davon spricht, dass Martin Luther und Philipp Melanchthon in den Jahren zwischen 1520/21 und 1554 keinen anderen Ausweg sahen, als den Landesherrn bewusst als das Glied der Kirche zu behaften, das durch seine besondere Stellung in der Lage war, der entstehenden Kirche der Reformation bei der Erfüllung ihrer „Aufgaben helfend beizuspringen. So entstand das dann bis 1918 für den Protestantismus in Deutschland charakteristisch bleibende landesherrliche Kirchenregiment – mit dem Landesherrn als »summus episcopus« an der Spitze [...]. Dass das ein Notbehelf war, war von vornherein klar, und dass sich daraus das landesherrliche Kirchenregiment dauerhaft etablierte, war nicht intendiert“ (Jürgen Kampmann S. 92).

Mit dem Augsburger Reichstag von 1555 setzt das dauerhafte Nebeneinander der römisch-katholischen und der lutherischen Konfession im Reich ein. Seither gibt es in den Grenzen des Reiches keine religiöse Einheit mehr. Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges wird auch der Calvinismus als dritte Konfession im Reich geduldet. „Religionsfreiheit für den Einzelnen im heutigen Sinne bedeutete das allerdings nicht – innerhalb eines Territoriums konnte der Landesherr über die Konfession seiner Untertanen bestimmen. Den Untertanen wurde nur die Möglichkeit der Auswanderung eingeräumt“ (Jürgen Kampmann S.93). Dieser Abschnitt der Entwicklung auf dem Weg zum modernen Staat dauert bis 1803.

Die Französische Revolution hatte erstmals seit Jahrhunderten den christlichen Glauben als solchen in Europa in Frage gestellt und der französische Staat zog das kirchliche Eigentum an Grund und Boden zu seinen Gunsten weitestgehend ein. Im Gegenzug wurden die Kirchen und Priester wie Staatseigentum und Staatsbeamte behandelt. Napoleon regelt das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche in den sogenannten »Organischen Artikeln« von 1802 neu und bezieht neben der in Frankreich dominierenden römisch-katholischen Kirche auch die kleine reformierte und die ebenfalls kleine lutherische Kirche mit ein. Schließlich überträgt er diese Regelungen auf die in Deutschland eroberten Territorien. Im sogenannten Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wird verfügt, dass einige deutsche Landesherren, die auf der linken Rheinseite durch die napoleonische Okkupation territoriale Verluste erlitten hatten, rechtsrheinisch entschädigt werden sollen. „Verlierer waren die militärisch Schwachen im Reich – die Reichsstädte und die geistlichen Landesherrn. Nach französischem Vorbild wurden sie enteignet und deren rechtsrheinischer Besitz den Siegern zugeschlagen – Preußen, Baden, Württemberg und Bayern sind hier zuallererst als Profiteure zu nennen. Auch auf den sonstigen kirchlichen Besitz griff man zu, insbesondere wurden Klöster und Stifte aufgelöst und deren Eigentum eingezogen. Den Kirchen verblieb als Eigentum zumeist nur, was unmittelbar für die Ausrichtung des Gemeindepfarrdienstes benötigt wurde – also die Kirchengebäude und die Pfarrhäuser. Da aber viele kirchlichen Aufgaben bisher aus den Einkünften aus dem bisher vorhandenen und nun eingezogenen Landbesitz finanziert worden war, blieb keine andere Lösung, als sie – analog dem französischen Modell – nun für die Zukunft aus dem Staatsetat zu tragen“ (Jürgen Kampmann S. 95 f.).

Die bis heute bezahlten sogenannten Staatsdeputationen, also die Übernahme der Baulast für bestimmte Kirchen und Pfarrhäuser und ein Zuschuss für bestimmte Pfarrstellen sind die Folge. Für die 1803 mit dem kirchlichen Besitz bedachte Staaten war das ein finanziell gesehen „sensationell gutes Geschäft. Die Summe

der Staatsleistungen für den Weiterbetrieb des kirchlichen Lebens vor Ort war gegenüber der übernommenen Vermögensmasse marginal – und sie ist [...] im Laufe der seitdem ins Land gegangenen gut zwei Jahrhunderten noch weiter massiv zurückgegangen, besonders aufgrund inflationärer Entwicklungen und auch aufgrund willkürlicher weiterer Kürzungen von Seiten des Staats“ (Jürgen Kampmann S. 96). Die sogenannten Staatsleistungen sind also keineswegs Entschädigungen im eigentlichen Sinn; eine Entschädigung wäre ein gleichwertiger Ersatz für den eingezogenen Besitz gewesen. Aber genau das wollte man nicht, man wollte den maroden Staatshaushalt sanieren. In der Folge sind die Kirchen am Ende des 19. Jahrhunderts ihren angestammten Aufgaben nicht mehr nachgekommen. Die anfangs des 20. Jahrhunderts angedachte Lösung war das den Kirchen einräumte Recht, Kirchensteuern auf der Basis der Einblicknahme in die bürgerlichen Steuerlisten zu erheben.

Mit der Abdankung des Landesherrn im November 1918 und dem Ende der Monarchie erlischt in Deutschland auch seine Funktion als »*summus episcopus*« der Evangelischen Landeskirchen. An seine Stelle treten fast überall die Landessynoden. Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 sichert jedem Bürger persönliche Religionsfreiheit zu und stellt fest, dass es keine Staatskirche gibt. „Letzteres war – bei nüchterner Betrachtung – in Deutschland insgesamt schon seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 faktische der Fall“ (Jürgen Kampmann S. 102). In gewisser Weise trägt deshalb der Eindruck, dass in Deutschland jahrhundertlang eine »Ehe von Thron und Altar« geherrscht habe. „Dieser Eindruck konnte sich nicht zuletzt auch dadurch einstellen, dass sich nicht wenige Landesherren nicht nur pro forma der kirchlichen Angelegenheiten annahmen, sondern aus innerer Überzeugung“ (Jürgen Kampmann a. a. O.). Die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung von 1919 werden 1949 in ihrem Kern unmittelbar ins Grundgesetz übernommen. Artikel 140 des Grundgesetzes hält fest: »Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung von 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.« Wenn man Kampmann folgt, kann man das so gewachsene Verhältnis von Staat und Kirche nicht länger als »hinkende Trennung« beschreiben; dieser Sprachgebrauch setze ein laizistisches Modell der möglichst vollständig realisierten Beziehungslosigkeit von Staatswesen und Religionsgesellschaften voraus. Seiner Meinung nach sollte man eher unterstreichen, dass das in Weimar gefundene und in das Grundgesetz eingeflossene regulierte Miteinander bei klarer Bestimmung und Beachtung der jeweiligen Grenzen für beide Seiten hilfreich und von Vorteil ist.

Die weiteren Aufsätze des Sammelbandes befassen sich unter anderem mit *Staat und Luthertum im Dreißigjährigen Krieg*, der *Evangelischen Staatslehre zwischen Kant und Hobbes* und dem *Obrigkeitsglauben und der Obrigkeitskritik im 20. Jahrhundert*.

ham, 30. Januar 2017